

Studien zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsrechtsvergleichung

Band 23

Martina Büter

Die Befristung von
Arbeitsverhältnissen
in Deutschland
und Frankreich

Die Befristung von Arbeitsverhältnissen in Deutschland und Frankreich

Studien zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsrechtsvergleichung

Herausgegeben von Manfred Weiss, Bernd Waas
und Spiros Simitis

Band 23

Martina Büter

Die Befristung von
Arbeitsverhältnissen
in Deutschland
und Frankreich

Eine rechtsvergleichende Betrachtung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hagen, Fernuniv., Diss., 2013

D 708

ISSN 1615-4606

ISBN 978-3-631-62772-3 (Print)

E-ISBN 978-3-653-02779-2 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-02779-2

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Mein Interesse für das französische Arbeitsrecht wurde bereits im Jahre 1999 im Rahmen meines zweisemestrigen Studiums an der Université d’Auvergne in Clermont-Ferrand/Frankreich geweckt. Während meiner wissenschaftlichen Mitarbeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht des Herrn Prof. Dr. Maximilian Fuchs an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in den Jahren 2006 bis 2010 konnte ich dieses Interesse vertiefen. In diesem Forschungsumfeld entstand der Kontakt zu meinem späteren Doktorvater Herrn Prof. Dr. Bernd Waas und wurde die Idee für die vorliegende Arbeit entwickelt.

Ich habe diese Arbeit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen im November 2011 als Dissertation zur Begutachtung vorgelegt. Wesentliche Rechtsprechung und Literatur habe ich indes noch bis April 2013 berücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Bernd Waas herzlich für die Möglichkeit der Erstellung dieser Arbeit und seine Betreuung bedanken. Frau Prof. Dr. Kerstin Tillmanns danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ein Dank geht auch an Herrn Prof. Dr. Maximilian Fuchs für seine Impulse für die vorliegende Arbeit.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich sowohl im Studium als auch beim Promotionsvorhaben stets unterstützt haben. Schließlich möchte ich mich herzlich bei meinem Ehemann Hendrik Büter bedanken, der nicht nur die Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen, sondern mich auch bei der Entstehung dieser Arbeit unterstützt und bestärkt hat und mir dabei stets ein großer Rückhalt war.

Dormagen, im Mai 2013

Martina Büter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Kapitel: Der europarechtliche Hintergrund des deutschen und französischen Rechts der befristeten Arbeitsverhältnisse – Die Richtlinie 1999/70/EG – .	13
A. Ziele der Richtlinie 1999/70/EG	18
I. Ziele des Art. 136 EG (Art. 151 AEUV)	18
II. Flexibilität und Sicherheit	18
III. Befristete Arbeitsverhältnisse als atypische Beschäftigungsver- hältnisse	19
B. Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/70/EG	20
I. Grundsatz	20
II. Ausnahmemöglichkeiten	21
C. Inhaltliche Vorgaben der Richtlinie 1999/70/EG	22
I. Gegenstand der Richtlinie (§ 1 der Rahmenvereinbarung)	23
1. Grundsatz der Nichtdiskriminierung (§ 4 der Rahmenverein- barung)	23
a. Verbot der Schlechterbehandlung	24
aa. Vergleichsgruppen	24
bb. Beschäftigungsbedingungen	24
cc. Sachliche Gründe	27
b. Pro-rata-temporis-Grundsatz	28
c. Anwendungsmodalitäten	28
d. Betriebszugehörigkeitszeiten	29
2. Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch (§ 5 der Rah- menvereinbarung)	29
a. Maßnahmenkatalog	29
b. Begriffsbestimmungen	32
II. Information und Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 6 der Rahmen- vereinbarung)	33
1. Information über frei werdende Stellen	33
2. Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten	33
III. Information und Konsultation (§ 7 der Rahmenvereinbarung)	34
1. Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Arbeitsnehmervertretungen	34
2. Information der Arbeitsnehmervertretungsgremien über befris- tete Arbeitsverhältnisse	35

D. Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG	35
I. Umsetzungsbestimmungen (§ 8 der Rahmenvereinbarung).....	36
II. Umsetzungsbedarf in Deutschland und Frankreich	37
2. Kapitel Die Befristung von Arbeitsverhältnissen in Deutschland und Frankreich.....	39
A. Definitionen.....	39
I. Deutsches Recht.....	39
II. Französisches Recht.....	40
III. Vergleichende Betrachtung.....	42
B. Zulässigkeit der Befristung	43
I. Deutsches Recht.....	43
1. Befristungsgründe.....	44
a. Vorübergehender betrieblicher Bedarf	47
b. Tätigkeit im Anschluss an eine Ausbildung oder an ein Studium.....	49
c. Vertretung	50
d. Eigenart der Arbeitsleistung	52
e. Erprobung	53
f. Gründe in der Person des Arbeitnehmers	54
aa. Soziale Gründe.....	54
bb. Altersgrenzen.....	55
cc. Wunsch des Arbeitnehmers	57
g. Haushaltsrechtliche Befristung.....	58
h. Gerichtlicher Vergleich.....	59
i. Ausbildung, Fortbildung, Beschäftigungsförderung: Ungeschriebene und spezialgesetzliche Befristungsgründe .	59
aa. Berufsausbildung	59
bb. Sonstige Aus-, Fort- oder Weiterbildungen.....	60
cc. Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtig- ten mit Vermittlungshemmnissen.....	61
dd. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.....	62
2. Sachgrundlose Befristung	62
a. Grundfall der sachgrundlosen Befristung.....	63
b. Unternehmensgründung.....	64
c. Ältere Arbeitnehmer	65
3. Zeitpunkt der Befristungskontrolle.....	66
4. Dauer des befristeten Arbeitsvertrages	67
a. Befristung mit Sachgrund.....	67
b. Sachgrundlose Befristung.....	68
II. Französisches Recht.....	69

1. Befristungsgründe.....	70
a. Die Grundregel des Art. L. 1242-1 C. trav.....	70
b. Die Sachgründe der Art. L. 1242-2, -3 und -4 C. trav.....	75
aa. Vertretung.....	77
(1) Vertretung eines Arbeitnehmers.....	77
(a) Abwesenheit.....	78
(b) Vorübergehender Wechsel in eine Teilzeitbeschäftigung.....	80
(c) Ruhen des Arbeitsvertrages.....	80
(d) Endgültiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers vor Wegfall seines Arbeitsplatzes.....	84
(e) Warten auf den tatsächlichen Arbeitsantritt eines unbefristet eingestellten Arbeitnehmers....	85
(2) Vertretung eines Betriebsinhabers.....	86
(3) Vertretung eines Betriebsleiters in der Landwirtschaft.....	86
bb. Vorübergehende Steigerung der Unternehmenstätigkeit	86
(1) Direkter Anwendungsbereich des Art. L. 1242-2 Nr. 2 C. trav.	87
(2) Zusätzlicher Anwendungsbereich nach Art. 3 Nr. 2 bis 4 des <i>Accord National Interprofessionnel</i> vom 24. März 1990.....	89
cc. Saisonbeschäftigung.....	90
(1) Allgemeiner Befristungsgrund der Saisonbeschäftigung.....	90
(2) Besonderer Befristungsgrund der Weinlese.....	92
dd. Gewohnheitsmäßige Befristung.....	93
(1) Tätigkeitsbereiche.....	94
(2) Haupttätigkeit des Unternehmens.....	95
(3) Ständiger Brauch.....	96
(4) Konkrete Beschäftigung.....	96
ee. Ausbildung, Fortbildung, Beschäftigungsförderung	100
(1) Die allgemeine Regelung.....	100
(2) Die Spezialvorschriften.....	103
(a) Einheitlicher Eingliederungsvertrag.....	105
(b) Überbrückungsvertrag für Erwachsene.....	110
(c) Vertrag zur Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer.....	111
(d) Tutoratsvertrag.....	112
(e) Vertrag zur Erlangung beruflicher Kenntnisse.....	113

(f) Vertrag zur Beschäftigung und Fortbildung in der Landwirtschaft.....	116
(g) Ausbildungsvertrag.....	117
ff. Anschluss an einen Ausbildungsvertrag bei bevorstehendem Militärdienst.....	120
gg. Projektvertrag	120
2. Zeitpunkt der Befristungskontrolle.....	126
3. Dauer des befristeten Arbeitsvertrages	126
a. Grundsätze	126
b. Besonderheiten bei bestimmten Verträgen.....	128
aa. Mindestdauer	128
bb. Höchstdauer	128
4. Befristungsverbote	130
a. Befristung im Anschluss an eine betriebsbedingte Kündigung.....	131
b. Befristung zur Vertretung eines Arbeitnehmers im Arbeitskampf	132
c. Befristung zur Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten.....	133
d. Dauerhafte, an die normale und ständige Unternehmens- tätigkeit geknüpfte Beschäftigung	134
e. Anschluss an einen befristeten Arbeitsvertrag über den- selben Arbeitsplatz.....	134
f. Besonderheiten beim <i>CUI-CIE</i>	136
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	136
1. Befristungsgründe	137
a. Vergleichbare Sachgründe.....	137
b. Nicht vergleichbare Sachgründe.....	143
2. Sachgrundlose Befristung	144
3. Zeitpunkt der Befristungskontrolle.....	145
4. Dauer des befristeten Arbeitsvertrages	145
5. Befristungsverbote	146
C. Mehrfachbefristung	147
I. Deutsches Recht.....	147
1. Mehrfachbefristung mit Sachgrund	148
2. Mehrfachbefristung ohne Sachgrund.....	152
II. Französisches Recht.....	153
1. Grundsätze	153
2. Besonderheiten bei bestimmten Verträgen	156
a. Saisonbeschäftigung	156

aa. Allgemeiner Sachgrund der Saisonbeschäftigung.....	156
bb. Besonderer Sachgrund der Weinlese.....	157
b. Gewohnheitsmäßige Befristung.....	157
c. Ausbildung, Fortbildung, Beschäftigungsförderung.....	158
d. Projektvertrag.....	159
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	159
D. Formerfordernisse.....	162
I. Deutsches Recht.....	162
1. Schriftformerfordernis.....	163
2. Gesetzliche Schriftform.....	164
II. Französisches Recht.....	164
1. Grundsätze.....	164
a. Schriftformerfordernis.....	165
b. Übermittlung des befristeten Arbeitsvertrages.....	166
c. Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages.....	166
2. Besonderheiten bei bestimmten Verträgen.....	167
a. Vertretung.....	167
b. Ausbildung, Fortbildung, Beschäftigungsförderung.....	168
c. Projektvertrag.....	170
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	170
E. Beendigung des befristeten Arbeitsvertrages.....	171
I. Deutsches Recht.....	171
1. Beendigungszeitpunkt.....	171
2. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Vertragsende.....	172
3. Vorzeitige Beendigung des Vertrages.....	174
II. Französisches Recht.....	174
1. Beendigungszeitpunkt.....	175
a. Grundsätze.....	175
b. Besonderheiten bei bestimmten Verträgen.....	175
aa. Vertretung.....	175
bb. Projektvertrag.....	176
2. Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Vertragsende.....	177
3. Vorzeitige Beendigung des Vertrages.....	179
a. Grundsätze.....	179
aa. Parteivereinbarung.....	180
bb. Schwerwiegender Fehler.....	181
cc. Höhere Gewalt.....	182
dd. Fehlende Eignung des Arbeitnehmers.....	182
ee. Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages.....	183

ff. Schadensersatzansprüche bei vorzeitiger Vertragsbe-	
endigung.....	183
b. Besonderheiten bei bestimmten Verträgen.....	185
aa. Ausbildung, Fortbildung, Beschäftigungsförderung....	185
bb. Projektvertrag	187
4. Beendigungsentschädigung	188
a. Grundsätze	188
b. Ausnahmen	189
5. Urlaubsabgeltung.....	191
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	191
F. Folgen unwirksamer Befristung.....	195
I. Deutsches Recht.....	195
II. Französisches Recht.....	198
1. Zivilrechtliche Folgen.....	198
2. Strafrechtliche Folgen.....	201
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	202
G. Anrufung des Arbeitsgerichts	203
I. Deutsches Recht.....	203
II. Französisches Recht.....	205
1. Antragsrecht.....	205
a. Arbeitnehmer	205
b. <i>AGS</i>	206
c. Gewerkschaften	206
2. Ablauf des Umgestaltungsverfahrens	208
3. Umgestaltungsentschädigung	209
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	212
H. Tarifdispositivität.....	216
I. Deutsches Recht.....	216
1. Überblick über das Tarifvertragsrecht.....	216
2. Tarifdispositives Gesetzesrecht	217
II. Französisches Recht.....	219
1. Überblick über das Tarifvertragsrecht.....	219
2. Tarifdispositives Gesetzesrecht	220
3. Ausdrücklich verbleibende Regelungsspielräume.....	221
a. Ausgestaltung der gewohnheitsmäßigen Befristung	221
b. Voraussetzung für den Abschluss von Projektverträgen....	222
c. Höchstdauer einer Probezeit.....	223
d. Beendigungsentschädigung bei Befristung nach	
Art. L. 1242-2 Nr. 3 oder Art. L. 1242-3 C. trav.....	223

e. Kürzung der Beendigungsentschädigung zugunsten der beruflichen Bildung	223
f. Beschäftigungsangebot für die Folgesaison	224
III. Rechtsvergleichende Betrachtung.....	224
Schlussbetrachtung.....	227
Literaturverzeichnis.....	231

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Act.	Actualités
ÄArbVtrG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (Ärztarbeitsvertragsgesetz)
ähn.	ähnlich
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGS	Association pour la gestion du régime de garantie des créances des salariés
AJ	Actualité jurisprudentielle
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
AltTZG	Altersteilzeitgesetz (AltTZG 1996)
ANI	Accord National Interprofessionnel
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Entscheidungssammlung)
APS	Ascheid/Preis/Schmidt (Großkommentar zum Kündigungsrecht)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbPlSchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
ArbVG	Arbeitsvertragsgesetz
ARS	Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsehrengerichts, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte, 1928 ff.)
Art.	Artikel/Article
AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ausf.	ausführlich

AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
BErzGG	Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz)
BeschFG	Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (Beschäftigungsförderungsgesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BO	Bulletin officiel (Amtliche Sammlung)
BOMT	Bulletin officiel du ministère du Travail, de la Solidarité et de la Fonction Publique (Amtliche Sammlung des Ministeriums für Arbeit, Solidarität und den Öffentlichen Dienst)
BOTEFP	Bulletin officiel du ministère du Travail, de l'emploi et de la formation professionnelle (Amtliche Sammlung des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung und Berufsbildung)
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BS	Bref social
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin civil (Entscheidungssammlung der Cour de cassation für Zivil-, Handels-, Arbeits- und Sozialsachen)
Bull. crim.	Bulletin criminel (Entscheidungssammlung der Cour de cassation für Strafsachen)
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

C.	Code (Gesetzbuch)
C. civ.	Code civil (Zivilgesetzbuch)
C. rur.	Code rural et de la pêche maritime (Gesetzbuch über die ländlichen Angelegenheiten und die Meeresfischerei)
C. trav.	Code du travail (Arbeitsgesetzbuch)
CA	Contrat d'avenir (Zukunftsvertrag)
CAE	Contrat d'accompagnement (Vertrag zur Begleitung in die Beschäftigung)
CDD	Contrat à durée déterminée (befristeter Arbeitsvertrag)
CDI	Contrat à durée déterminée (unbefristeter Arbeitsvertrag)
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEC	Contrat emploi consolidé (konsolidierter Beschäftigungsvertrag)
CEE	Centres d'Etudes de l'Emploi (Forschungseinrichtung zur Beschäftigung, die dem Arbeitsministerium und dem Forschungsministerium unterstellt ist)
CEEP	European Centre of Enterprises with Public Participation and of Enterprises of General economic Interest (Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft)
CEJ	Contrat emploi-jeune (Vertrag für junge Leute im Unternehmen)
CES	Contrat emploi solidarité (Solidarbeschäftigungsvertrag)
CFDT	Confédération française démocratique du travail (frz. Gewerkschaft)
CFE-CGC	Confédération française de l'encadrement - Confédération générale des cadres (frz. Gewerkschaft)
CFTC	Confédération française des travailleurs chrétiens (frz. Gewerkschaft)
CGPME	Confédération générale du patronat des petites et moyennes entreprises (frz. Arbeitgeberverband)
Chron.	Chronique
CI-RMA	Contrat insertion-revenu minimum d'activité (Eingliederungsvertrag)
CIE	Contrat initiative-emploi (Beschäftigungsinitiativvertrag)
Civ. 1 ^{re}	Cour de cassation, première chambre civile (erste Zivilkammer des Kassationsgerichts)
CJE	Contrat jeune en entreprise
CNE	Contrat nouvelles embauches (Vertrag für neue Beschäftigten)
Comm.	Commentaires

CPE	Contrat première embauche (Ersteinstellungsvertrag)
Crim.	Cour de cassation, chambre criminelle (Strafkammer des Kassationsgerichts als letzter Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit)
CSB	Les cahiers sociaux du barreau de Paris (Zeitschrift)
CSP	Contrat de sécurisation professionnelle (Vertrag zur Verbesserung der beruflichen Sicherheit)
CSU	Christlich Soziale Union
CTP	Contrat de transition professionnelle (Vertrag für Jobübergänge)
CUI	Contrat unique d'insertion (einheitlicher Eingliederungsvertrag)
CUI-CAE	Contrat unique d'insertion - Contrat d'accompagnement (einheitlicher Eingliederungsvertrag in Gestalt des Vertrages zur Begleitung in die Beschäftigung)
CUI-CIE	Contrat unique d'insertion - Contrat initiative-emploi (einheitlicher Eingliederungsvertrag in Gestalt des Beschäftigungsinitiativvertrages)
D.	Dalloz (Zeitschrift); Partie Réglementaire – Décrets simples (2. Verordnungsteil des Code du travail)
d. h.	das heißt
DARES	Direction de l'Animation de la Recherche, des Études et des Statistiques
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGEFP	Délégation Générale à l'Emploi et à la Formation Professionnelle
DGT	Direction Générale du travail
DIF	Droit Individuel à la Formation (Anspruch auf bezahlte Fortbildung)
Dr. ouvr.	Droit ouvrier (Zeitschrift)
Dr. soc.	Droit social (Zeitschrift)
DRT	Direction des Relations du Travail
dt.	deutsch
EAS B	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht – EAS (Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen, Entscheidungssammlung), Teil B
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)

EGB	Europäischer Gewerkschaftsbund
EignÜG	Eignungsübungsgesetz
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (Hrsg.: Müller-Glöge u. a.)
ErgBd.	Ergänzungsband
EU	Europäische Union
EU-27	Europäische Union der 27 Mitgliedstaaten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzBAT SR 2y BAT	Entscheidungssammlung zum Bundesangestelltentarifvertrag, Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte
f.; ff.	folgende(r)
FDP	Freie Demokratische Partei
FFF	Fédération Française de Football
Fn.	Fußnote
FPfZG	Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz)
FO	Force ouvrière (frz. Gewerkschaft)
frz.	französisch
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift; Großer Senat
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HdaVÄndG	Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HWK	Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht, Kommentar im Auftrag
i. A.	in Verbindung mit
i. V. m.	in Verbindung mit
ILO	International Labour Organization

INSEE	Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsforschung)
IR	Informations rapides
IRT	Institut Régional du Travail
JCP	Juris-Classeur Périodique (La semaine juridique) (Zeitschrift)
JCP E	Juris-Classeur Périodique, édition entreprise (Zeitschrift)
JCP G	Juris-Classeur Périodique, édition générale (Zeitschrift)
JCP S	Juris-Classeur Périodique, édition sociale (Zeitschrift)
J.O.	Journal Officiel (Amtsblatt der Republik Frankreich)
Jur.; Jurisp.	Jurisprudence
KOM	KOM-Dokumente (Dokumente der Europäischen Kommission)
KR	Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften (Hrsg.: Etzel u. a.)
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSchR	Kündigungsschutzrecht, Kommentar (Hrsg.: Kittner u. a.)
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
L.	Partie Législative (gesetzgeberischer Teil des Code du travail)
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LFP	Ligue de Football Professionnel
Liaisons soc.	Liaisons sociales (Zeitschrift)
Lit.	Literatur
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MEDEF	Mouvement des entreprises de France (frz. Arbeitgeberverband)
MHH	Meinel/Heyn/Herms, Teilzeit- und Befristungsgesetz: TzBfG, Kommentar
MIT	Massachusetts Institute of Technology
MüArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (Hrsg.: Richardi u. a.)
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hrsg.: Henssler)
n. v.	nicht veröffentlicht
XX	

NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-Beil.	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Beilage
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungs-Report
Pan.	Panorama
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz)
R.	Partie Réglementaire – Décrets en Conseil d'Etat (1. Verordnungsteil des Code du travail)
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RDT	Revue de droit du travail (Zeitschrift)
Rép. trav. Dalloz	Répertoire du droit du travail Dalloz (Zeitschrift)
RJS	Revue de jurisprudence sociale (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
R.R.J.	Revue de la recherche juridique – droit prospectif (Zeitschrift)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite(n)
s.	siehe
SEK	SEK-Dokumente (Dokumente der Europäischen Kommission)
Sem. soc. Lamy	Semaine sociale Lamy (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SMIC	Salaire minimum de croissance (gesetzlicher Mindestlohn)
Soc.	Cour de cassation, chambre sociale (arbeits- und sozialrechtliche Kammer des Kassationsgerichts)
sog.	sogenannte(r)
Somm.	Sommaire
Sonderbeil.	Sonderbeilage
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TGI	Tribunal de grande instance (≈ Landgericht)

TVG	Tarifvertragsgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	und andere; unter anderem
UNICE	Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas
UPA	Union Professionnelle Artisanale (frz. Arbeitgeberverband)
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WissZeitVG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
ZAF	Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht

Einleitung

In den vergangenen Jahren haben befristete Arbeitsverhältnisse auf dem deutschen und französischen Arbeitsmarkt an Bedeutung gewonnen. Dabei handelt es sich keineswegs um eine singuläre Entwicklung. Vielmehr zeigt ein Blick auf die Befristungsquote in der EU¹ einen Trend, der (vor)erst im Jahre 2008 gebrochen wurde.

In Deutschland hatten im Jahre 2011 14,7 % der Arbeitnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag, in Frankreich 15,3 %². In beiden Ländern ist die Befristungsquote unter den jüngeren Arbeitnehmern am höchsten³. Ein Grund hierfür mag die – gerade in Zeiten angespannter Arbeitsmarktverhältnisse – erhöhte Bereitschaft der Berufsanfänger sein, befristete Arbeitsverträge zu schließen⁴. Zugleich spielen in dieser Altersgruppe Ausbildung, Beschäftigungsförderung und Erprobung eine besondere Rolle. In diesem Kontext drängt sich die Frage auf, ob die Aufnahme einer befristeten Beschäftigung längerfristig einen Wechsel in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Folge hat.

In der Begründung des Entwurfs des deutschen Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) wird auf die „Alternative zur Arbeitslosigkeit“ und „Brücke zur Dauerbeschäftigung“ abgestellt⁵. Dem französischen Recht liegt die Auffassung zugrunde, dass eine Befristung des Arbeitsvertrages für den Arbeitnehmer stets nachteilig ist⁶. Eine Ausnahme hiervon machen die befristeten Verträge zur Ausbildung, Fortbildung und Beschäftigungsförderung⁷. In Deutschland ist eine befristete Beschäftigung in fast 40 % der Fälle nach einem Jahr von einer unbe-

1 European Commission, Employment and Social Developments in Europe 2012, Luxemburg 2012, S. 403.

2 European Commission, Employment and Social Developments in Europe 2012, Luxemburg 2012, S. 409, 414.

3 S. dazu Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland 2011, Fachserie 1, Reihe 4.1.1, Wiesbaden 2012, S. 74; INSEE, Statut et type de contrat selon l'âge en 2011, veröffentlicht unter http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg_id=0&ref_id=NATnon03241, zuletzt abgerufen am 15.5.2013.

4 Körner, Flexicurity in atypischen Arbeitsverhältnissen, S. 12, meint, dass es „noch ungewiss, aber keineswegs unwahrscheinlich“ sei, dass sich der bei jungen Arbeitnehmern immer höher werdende Anteil befristeter Beschäftigung in deren weiterer „Erwerbsbiografie“ fortschreibe.

5 BT-Drucks. 14/4374, S. 14.

6 Frik, Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen, S. 119 f. m. w. N.

7 Diese Fallgruppe nennt auch Frik, Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen, S. 104 ff.

fristeten Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber abgelöst; Übergänge aus einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sind erheblich häufiger als Wechsel aus der Arbeitslosigkeit in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis⁸. In Frankreich ist der befristete Arbeitsvertrag in etwa zwei Dritteln der Fälle „Sprungbrett“ in eine unbefristete Beschäftigung⁹. Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag haben eine dreimal so hohe Chance auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag im Folgejahr wie Arbeitslose¹⁰. Gleichwohl ist eine Befristung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer in beiden Ländern mitunter problematisch¹¹. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Risiko einer (erneuten) Arbeitslosigkeit, das für befristet Beschäftigte deutlich höher ist als für unbefristet Beschäftigte¹². Gerade in Frankreich wird insoweit von „Prekarität“ (*précarité*)¹³, also Unsicherheit oder Ungewissheit durch die Befristung als Beendigungstatbestand gesprochen. Im Gegensatz zur deutschen Legislative verwendet der französische Gesetzgeber selbst diesen Begriff, und zwar im Hinblick auf die an den Arbeitnehmer zu leistende Beendigungsentschädigung in dem Fall, dass auf den befristeten kein unbefristeter Arbeitsvertrag folgt. Diese ist ausdrücklich als Kompensation für die „Prekarität“ der Situation des Arbeitnehmers gedacht (Art. L. 1243-8 C. trav.)¹⁴. Das Streben nach *Flexicurity* bzw. *Flexicurité* im Arbeitsverhältnis darf bei der Darstellung des Befristungsrechts in der vorliegenden Arbeit nicht unberücksichtigt bleiben.

-
- 8 Boockmann/Hagen, Befristete Beschäftigungsverhältnisse, S. 139. Vgl. zur Entwicklung des sog. Normalarbeitsverhältnisses Eichhorst/Kuhn/Thode/Zenker, Traditionelle Beschäftigungsverhältnisse im Wandel, S. 59.
 - 9 Junod, DARES, Document d'Études Nr. 117, Juli 2006, S. 23.
 - 10 Bunel, CEE, Document de Travail Nr. 82, März 2007, S. 13; Bunel, in: CEE, Le contrat de travail, S. 69, 71 f.
 - 11 Vgl. Giesecke/Groß, KzfSS 2002, 85, 105 f.; Hecker/Galais/Moser, Atypische Erwerbsverläufe und wahrgenommene Fehlbelastungen, S. 51 f.; Fabre/De Riccardis, DARES, Premières informations, Premières synthèses Nr. 12.3, März 2007, S. 1 f.
 - 12 Boockmann/Hagen, Befristete Beschäftigungsverhältnisse, S. 139; Giesecke/Groß, KzfSS 2002, 85, 105; Laulom/Vigneau, in: Caruso/Sciarrà, Flexibility and Security in Temporary Work, S. 10, 11. Zu den Negativeffekten der Einführung von befristeten Arbeitsverträgen Blanchard/Landier, MIT Working Paper Series 01-14, März 2001, S. 40 f.
 - 13 Pélissier/Supiot/Jemmaud, Droit du travail, Rn. 196; Fabre/De Riccardis, DARES, Premières informations, Premières synthèses Nr. 12.3, März 2007, S. 1 f.; Louit-Martinod, L'évolution contemporaine du droit, Rn. 2; Bunel, CEE, Document de Travail Nr. 82, März 2007, S. 6, stellt im Rahmen einer historischen Untersuchung fest, dass der befristete Arbeitsvertrag in Frankreich nicht von jeher als „prekär“ angesehen wurde.
 - 14 Einzelheiten zur Beendigungsentschädigung im 2. Kapitel unter E. II. 4.

Das deutsche und das französische Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse haben – zumindest zu Teilen – einen gemeinsamen europarechtlichen Hintergrund, die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999¹⁵.

In Deutschland ist das Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 21. Dezember 2000¹⁶ in den §§ 1 bis 5 (Allgemeine Vorschriften für Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge), §§ 14 bis 21 (Befristete Arbeitsverträge) und §§ 22, 23 (Gemeinsame Vorschriften für Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) geregelt. § 620 Abs. 3 BGB verweist für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, auf das TzBfG. Nach § 23 TzBfG bleiben besondere Regelungen über die Befristung von Arbeitsverträgen nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Diese können spezielle Sachgrunderfordernisse, abweichende Regeln für die sachgrundlose Befristung sowie Bestimmungen zur Dauer und Kündigung befristeter Arbeitsverträge enthalten¹⁷. Sind die Spezialvorschriften unvollständig, greift das TzBfG unter Umständen ergänzend ein¹⁸. In der Begründung des Entwurfs des TzBfG¹⁹ werden als Spezialregelungen – nicht abschließend – § 21 BErzGG, §§ 57 a ff. HRG, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen, das ÄArbVtrG und § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie § 9 Nr. 2 AÜG aufgezählt. Mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006²⁰ ist § 21 BErzGG am 31. Dezember 2006 außer Kraft und § 21 BEEG zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. §§ 57 a ff. HRG und das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen sind inzwischen aufgehoben worden²¹, ebenso die Befristungsregelungen des AÜG²². Nunmehr regelt das WissZeitVG die Befristung von Arbeitsverträgen in der Wissenschaft²³. Die Regelungen des TzBfG gelten jetzt auch für Leiharbeitsverhältnisse²⁴. Weitere Befristungsregelungen enthalten § 1 Abs. 4, Hs. 1 Arb-

15 ABl. EG Nr. L 175 v. 10.7.1999, S. 43.

16 BGBl. 2000 I S. 1966.

17 Annuß/Thüsing-Kühn, TzBfG, § 23 Rn. 3.

18 Annuß/Thüsing-Kühn, TzBfG, § 23 Rn. 3.

19 BT-Drucks. 14/4374, S. 22.

20 BGBl. 2006 I S. 2748.

21 Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007 (BGBl. 2007 I Nr. 13 S. 506, 507); HdaVÄndG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 75 S. 3835).

22 Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 2002 I Nr. 87 S. 4607, 4618).

23 Zu den Modifikationen durch das WissZeitVG Löwisch, NZA 2007, 479.

24 BT-Drucks. 15/25, S. 39; Frik, NZA 2005, 386.

PISchG, § 1 Abs. 3, Hs. 1 EignÜG, § 21 Abs. 1 BBiG, § 41 S. 2 SGB VI, § 8 Abs. 3 AltTZG und § 6 PflegeZG. § 9 Abs. 5 FPfZG verweist auf § 6 PflegeZG.

Während es in Deutschland bislang – ungeachtet der in Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages aus dem Jahre 1990 eingegangenen Verpflichtung des Gesetzgebers – bei dem Diskussionsentwurf eines einheitlichen Arbeitsvertragsgesetzes²⁵ geblieben ist²⁶, das Arbeitsvertragsrecht also nach wie vor in Einzelgesetzen wie dem TzBfG enthalten ist, gibt es in Frankreich längst ein Arbeitsgesetzbuch, den *Code du travail*. Bereits im Jahre 1901 trat eine Kommission zur Schaffung eines *Code du travail* zusammen, sein erstes Buch wurde 1910 verkündet²⁷. Lediglich für besondere Berufsgruppen bestehen vereinzelt arbeitsrechtliche Vorschriften außerhalb des *Code du travail*, so z. B. im Gesetzbuch über die ländlichen Angelegenheiten und die Meeresfischerei (*Code rural et de la pêche maritime*). Soweit diese Spezialregelungen unvollständig sind, bleibt es bei der Anwendung des *Code du travail*²⁸. Dieser hat einen Gesetzesteil (*Partie législative*) und einen Verordnungsteil (*Partie réglementaire*). Beide Teile enthalten Regelungen zum befristeten Arbeitsvertrag. Nach Art. 34 der Verfassung vom 4. Oktober 1958 legt das Gesetz nur die grundlegenden Prinzipien des Arbeitsrechts fest. Die Einzelheiten werden im Verordnungswege geregelt (Art. 37 der Verfassung). Allerdings wird in der Gesetzgebungspraxis nicht selten von dieser Verteilung der Zuständigkeiten abgewichen²⁹. Bei der Auslegung der Gesetze spielen ministerielle Rundschreiben (*circulaires*), obwohl sie nicht bindend sind, eine wichtige Rolle³⁰ und werden daher auch in der vorliegenden Arbeit wiederholt berücksichtigt.

-
- 25 Henssler/Preis, Diskussionsentwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes (ArbVG), 3. Fassung, Stand Oktober 2007, veröffentlicht unter <http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-7BC8B1B7-D43D3918/bst/Diskussionsentwurf%20ArbVG%20-%20DIN%20A4%20ARIAL%20Druck%20November%202007%20-%20Endfassung.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.5.2013; dazu Wroblewski, NZA 2008, 622. Zur Befristung von Arbeitsverträgen vgl. §§ 128 bis 133 des Diskussionsentwurfs.
 - 26 Zu den Bemühungen um ein Arbeitsvertragsgesetz nach der Wiedervereinigung Deutschlands Richardi, GS Heinze, S. 661 ff.
 - 27 Couturier, Droit du travail, Bd. 1, Rn. 13; Péliissier/Auzero/Dockès, Droit du travail, Rn. 12; Frik, Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen, S. 28 Fn. 31; Brose, Der präventive Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen, S. 8 Fn. 28.
 - 28 Péliissier/Auzero/Dockès, Droit du travail, Rn. 50.
 - 29 Péliissier/Auzero/Dockès, Droit du travail, Rn. 45; Frik, Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen, S. 28 f.; Brose, Der präventive Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen, S. 8.
 - 30 Brose, Der präventive Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen, S. 9; Frik, Die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen, S. 30 m. w. N.

Nach Art. L. 1221-2 Abs. 1 C. trav.³¹ ist der unbefristete Arbeitsvertrag der Normalfall eines Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitsvertrag kann aber auch einen Beendigungszeitpunkt enthalten. Dieser wird bei Vertragsschluss genau bestimmt oder ergibt sich aus dem Vertragszweck. Art. L. 1241-1 C. trav. bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschriften zum befristeten Arbeitsvertrag. Der Ausbildungsvertrag (*contrat d'apprentissage*) wird, obwohl er befristet geschlossen wird, ausdrücklich ausgenommen und in Art. L. 6221-1 ff. C. trav. geregelt. Auch der Vertrag mit einem Zeitarbeitsunternehmen ist nicht erfasst. Für diesen gelten Art. L. 1251-1 ff. C. trav.

Art. L. 1242-1 bis L. 1242-17 C. trav. betreffen den Abschluss und die Durchführung des befristeten Arbeitsvertrages. In Art. L. 1242-1 bis L. 1242-6 C. trav. werden die Voraussetzungen eines Rückgriffs auf den befristeten Arbeitsvertrag (Anwendungsfälle, Verbote) geregelt. Art. L. 1242-7 bis L. 1242-9 C. trav. beziehen sich auf die Festlegung eines Beendigungszeitpunktes und die Vertragsdauer. Die Folgevorschriften beschäftigen sich mit einer Probezeit sowie mit Form, Inhalt und Übermittlung des befristeten Arbeitsvertrages. In Art. L. 1243-1 bis L. 1243-13 C. trav. geht es um die (vorzeitige) Beendigung und die Möglichkeiten einer Verlängerung des Vertrages. Art. L. 1244-1 bis L. 1244-4 C. trav. befassen sich weitergehend mit aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen.

Eine wichtige Rolle spielen in der Praxis Art. L. 1245-1 bis L. 1245-2 C. trav. zur Umgestaltung eines befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Vertrag (*requalification*). Art. L. 1248-1 bis L. 1248-11 C. trav. sehen strafrechtliche Folgen bei Verstößen gegen das Befristungsrecht vor.

In Art. L. 5134-1 ff. C. trav. sind besondere Verträge zur Beschäftigungsförderung (*contrats aidés*) geregelt, die befristet abgeschlossen werden können oder sogar müssen. Art. L. 6325-1 ff. C. trav. enthalten Bestimmungen zum Vertrag zur Erlangung beruflicher Kenntnisse (*contrat de professionnalisation*).

Art. L. 2313-5, L. 2323-47 und L. 2323-51 C. trav. regeln Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmervertretern, also dem Betriebsausschuss (*comité d'entreprise*) oder den Personalvertretern (*délégués du personnel*), über die Gründe für einen (künftigen) Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge und Zeitarbeitsverträge.

Die mit einem R. gekennzeichneten Artikel im Verordnungsteil des *Code du travail* haben ihren Ursprung in einem *Décret en Conseil d'Etat*, die mit einem

31 „Le contrat de travail à durée indéterminée est la forme normale et générale de la relation de travail. Toutefois, le contrat de travail peut comporter un terme fixé avec précision dès sa conclusion ou résultant de la réalisation de l'objet pour lequel il est conclu dans les cas et dans les conditions mentionnés au titre IV relatif au contrat de travail à durée déterminée.“